

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 64/13 B

L 9 SO 438/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 2 SO 453/12 (SG Duisburg)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Essen,
Stadtamt 30, 45121 Essen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Februar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß**
und **S i e f e r t**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
12. September 2013 - L 9 SO 438/12 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt
beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil wird
als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger, der eine Vielzahl von Gerichtsverfahren gegen die Beklagte führt, hat am 15.10.2012 beim Sozialgericht (SG) Duisburg Klage wegen der Nichtbearbeitung von Anträgen durch die Beklagte erhoben. Die im Laufe des Klageverfahrens erlassenen Bescheide hat er gesondert angegriffen. Die Klage und die Berufung blieben ohne Erfolg (*Gerichtsbescheid des SG vom 12.2.2013; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Nordrhein-Westfalen vom 12.9.2013*).
- 2 Hiergegen hat der Kläger "Beschwerde/Revision" beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und zugleich die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) für dieses Verfahren beantragt.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>); daran fehlt es hier. Hinreichende Aussicht auf Erfolg wäre nur zu bejahen, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht ersichtlich.
- 4 Der Rechtssache kommt, schon nach dem eigenen Vorbringen des Klägers, der lediglich pauschal vorträgt, die Urteile vom LSG seien "für ihn ungültig", aber auch nach Aktenlage, keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG); denn sie wirft keine Rechtsfrage auf, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Anhaltspunkte dafür, dass eine Divergenzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) Aussicht auf Erfolg versprechen könnte, bestehen ebensowenig.
- 5 Es ist auch nicht erkennbar, dass ein Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG) mit Aussicht auf Erfolg geltend gemacht werden könnte. Obwohl er den vom LSG zu Protokoll formulierten Antrag (vgl. § 160 Abs 3 Nr 2 ZPO) nicht nach § 162 Abs 1 Satz 3 ZPO genehmigt hat, ist nach Durchsicht der Akte nichts dafür ersichtlich und vom Kläger auch nicht behauptet, dass das LSG sein Klagebegehren verkannt und insoweit verfahrensfehlerhaft gehandelt hat. Soweit der Kläger sinngemäß die Behandlung der im Berufungsverfahren verschiedentlich angebrachten Ablehnungsgesuche gegen die Richter des LSG rügt, die das LSG als unzulässig angese-



hen hat, kann hierauf eine Revision erfolgreich nicht gestützt werden. Der Kläger hat sich ausweislich der Sitzungsniederschrift vom 12.9.2013 in der Sache eingelassen. Die Behandlung der vor dem Tag der mündlichen Verhandlung schriftsätzlich gestellten Ablehnungsanträge gegen die Berufsrichter des LSG kann der Kläger im Revisionsverfahren nach Verhandlung zur Sache nicht mehr erfolgreich zum Gegenstand einer Verfahrensrüge machen; denn er hat sein Ablehnungsrecht aus § 60 Abs 1 SGG iVm § 42 Abs 2 ZPO durch die weitere Einlassung in der Verhandlung verloren (*vgl § 43 ZPO*). Die Ablehnungsanträge gegen die ehrenamtlichen Richter hat er erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung und nach Verkündung des Urteils angebracht. Zutreffend ist das LSG davon ausgegangen, dass diese Gesuche von vornherein unzulässig waren. Wie sich aus Sinn und Zweck des Ablehnungsgesuchs ergibt, ist die Anbringung eines Ablehnungsgesuchs nur bis zur Beendigung der Instanz zulässig, und zwar auch dann, wenn der Beteiligte erst nach Verkündung des angefochtenen Urteils Kenntnis von dem Befangenheitsgrund erhalten hat (*vgl zuletzt BSG, Beschluss vom 6.6.2007 - B 8 KN 8/07 B - RdNr 5 mwN*). Mit der Ablehnung von PKH entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

- 6 Die vom Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des Urteils hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160 Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

